

Förderordnung (kein Bestandteil der Satzung)

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Förderordnung konkretisiert die satzungsmäßige Förderung des Sports und regelt Grundsätze, Verfahren und Nachweise der Mittelvergabe.

(2) Sie gilt für alle Fördermittel des Vereins, unabhängig von deren Herkunft, einschließlich Beiträge, Spenden, Sponsoring Erlöse, Veranstaltungserträge sowie Sachleistungen.

(3) Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand auf Grundlage der Satzung erlassen und geändert.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Fördergrundsätze

(1) Mittel werden ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, unter Beachtung der Selbstlosigkeit, des Begünstigungsverbots und der Vorgaben der steuerlichen Mustersatzung (Anlage 1 zu §60 AO).

(2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit und Transparenz, mit besonderem Schwerpunkt auf Nachwuchs- und Ausbildungsförderung im Handball.

(3) Die zeitnahe Mittelverwendung sowie zulässige Rücklagen nach der AO sind zu beachten, wobei projektbezogene Bindungen, Auflagen und Fristen in den Bewilligungen festgelegt werden.

§ 3 Empfänger, Mittelweitergabe und Nachweise

(1) Zuwendungen dürfen an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke geleistet werden, insbesondere an die steuerbegünstigten Trägervereine der Handball-Spielgemeinschaft in Schenefeld, wobei die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist (Mittelweitergabe).

(2) Die Weitergabe von Mitteln umfasst Geld, Sachleistungen sowie die unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassung, soweit sie der Zweckverwirklichung dient und dokumentiert wird.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind insbesondere:

- Trainings- und Spielmaterialien, Schiedsrichter- und Trainerlehrgänge, sowie Trainingslager und Handball-Camps zur sportlichen Entwicklung.
- Zusätzliche Hallenzeiten, Teamentwicklung, Veranstaltungen zur Vereinszusammengehörigkeit und soziale Härtefallunterstützungen mit unmittelbarem Handballbezug.
- Sachbeschaffungen und Dienstleistungen, die unmittelbar der Handballförderung dienen, einschließlich zweckgebundener Mittelweitergabe an die Trägervereine der Spielgemeinschaft.

§ 5 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Ausgaben mit überwiegend privatem Charakter oder ohne hinreichenden Bezug zum Satzungszweck.
- Unangemessene Repräsentationskosten sowie Gegenleistungen, die den Spendencharakter gefährden oder einen nicht sauber abgegrenzten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen.
- Maßnahmen, die gegen Gemeinnützigkeits-, Zuwendungs- oder Vergaberecht verstoßen, oder ohne erforderliche Nachweise durchgeführt werden.

§ 6 Förderarten

(1) Basis-Förderung: Pauschale Zuschüsse pro Mannschaft nach verfügbaren Mitteln und transparente Verteillogik, die jährlich festgelegt und kommuniziert wird.

(2) Jugend-Förderung: Vorrangige Zuschüsse für Jugendmannschaften, Ausbildungsmaßnahmen, Trainingsmaterialien und Trainingslager.

(3) Leistungs-Förderung: Zuschüsse für leistungsorientierte Maßnahmen (z. B. zusätzliche Hallenzeiten, Trainingslager, leistungsbezogene Trainingsmittel).

(4) Förderung der Zusammengehörigkeit: Zuschüsse zu team- und vereinsbildenden Fahrten/Events mit Handballbezug.

(5) Einzelförderung: Zuschüsse in besonderen, begründeten Fällen (z. B. Härtefälle), sofern satzungskonform.

(6) Trainer-Förderung: Zuschüsse zur Trainervergütung aller in der SG tätigen Trainer.

§ 7 Antragsberechtigung, Antrag und Fristen

(1) Antragsberechtigt sind Mannschaftsverantwortliche, Trainer/innen, Schiedsrichterverantwortliche, die Sparten- oder Vereinsleitung der Trägervereine der Spielgemeinschaft sowie satzungsmäßige Funktionsträger/innen des Fördervereins.

(2) Der Antrag enthält mindestens: Antragsteller, Maßnahme/Ziel, Bezug zum Satzungszweck, Zeitplan, Kostenplan, gewünschte Förderhöhe, Ko-Finanzierung, gewünschte Förderart und Erklärung zur Verwendungsnachweisführung.

(3) Anträge sind vor Maßnahmebeginn digital einzureichen; Eilentscheidungen sind im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung und der Gemeinnützigkeit eingehalten sind.

§ 8 Entscheidung und Kriterien

(1) Über Förderanträge entscheidet der Vorstand; Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann die Mitgliederversammlung entscheiden, sofern dies beantragt oder vom Vorstand vorgelegt wird.

(2) Kriterien: Satzungsbezogenheit, Wirkung für den Handball in Schenefeld, Jugend-/Ausbildungsrelevanz, Wirtschaftlichkeit, Verfügbarkeit von Mitteln, Ko-Finanzierung und nachhaltige Wirkung.

(3) Entscheidungen werden mit Auflagen, Fristen und Nachweispflichten versehen, insbesondere bei Mittelweitergaben.

§ 9 Bewilligungsbescheid und Bedingungen

(1) Die Bewilligung erfolgt schriftlich/digital und enthält Betrag/Förderart, Zweckbindung, Auflagen, Fristen, Nachweispflichten, Auszahlungsvoraussetzungen und Widerrufsvorbehalt.

(2) Bei Mittelweitergabe werden Empfänger, Zweckidentität, Nachweise zur Gemeinnützigkeit und der Verwendungsnachweis verbindlich festgelegt.

§ 10 Auszahlung, Verwendungsnachweis und Fristen

(1) Auszahlung erfolgt gegen Belege oder nach Vorlage prüffähiger Verwendungsnachweise; Abschlagszahlungen sind möglich, wenn das Risiko vertretbar ist und Auflagen eingehalten werden.

(2) Verwendungsnachweise sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Maßnahmeende einzureichen, sofern im Bescheid keine andere Frist festgelegt ist, andernfalls kann die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Zeitnahe Mittelverwendung wird durch fristgerechte Durchführung und Nachweisführung sichergestellt; zulässige Rücklagen müssen gesondert beschlossen und dokumentiert werden.

§ 11 Widerruf, Rückforderung und Ausschlussgründe

(1) Bei Zweckverfehlung, Verstoß gegen Auflagen, mangelndem Nachweis oder unzulässiger Gegenleistung kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und bereits ausgezahlte Mittel können zurückgefordert werden.

(2) Wiederholte Verstöße können zum temporären Ausschluss von weiteren Förderungen führen, bis die ordnungsgemäße Mittelverwendung sichergestellt ist.

§ 12 Transparenz und Berichtswesen

(1) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über bewilligte Maßnahmen, Mittelverwendung und Mittelweitergaben in aggregierter Form, unter Beachtung des Datenschutzes.

(2) Beschlüsse und Bewilligungen werden dokumentiert und revisionssicher archiviert, um die Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung zu erfüllen.

§ 13 Interessenkonflikte und Compliance

(1) Antrags- oder entscheidungsbefugte Personen, die an einem Antrag unmittelbar beteiligt sind oder davon privat profitieren können, nehmen an Beratung und Entscheidung nicht teil (Befangenheitsregel).

(2) Sponsoring wird vom Spendenbereich abgegrenzt; Gegenleistungen sind nur im Rahmen des steuerlich zulässigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zulässig, ohne die Gemeinnützigkeit zu gefährden.

§ 14 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten in Antrags-, Entscheidungs- und Nachweisverfahren werden nur zweckgebunden verarbeitet und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gespeichert.

(2) Veröffentlichung von Förderfällen erfolgt nur in aggregierter oder anonymisierter Form, soweit nicht eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Pflicht zur Transparenz besteht.

§ 15 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Förderordnung tritt mit Beschluss des zuständigen Vereinsorgans in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung.

(2) Änderungen dieser Ordnung sind zulässig, sofern sie mit Satzung und Gemeinnützigkeitsrecht vereinbar sind und ordnungsgemäß beschlossen und bekannt gemacht werden.